

Dem Ende der äbtischen Herrschaft entgegen

Wil war eine treue Untertanengemeinde des Fürstabtes von St. Gallen. Als Stadt schon früh mit besonderen Rechten und Gewohnheiten ausgestattet, unterblieben mit Gewaltandrohung vorgetragene Forderungen nach vermehrter Selbständigkeit. Sie erfolgten vielmehr auf friedlichem Wege und fanden entweder eine gütliche Erledigung in gemeinsamer Aussprache mit dem Landesherrn oder seinem Statthalter oder durch Entscheide besonderer Schiedsgerichte oder der Schirmorte. Aber keiner dieser Anstände bestritt die Regierungsgewalt des Abtes, in welchem die Einwohner neben dem etwas unbekannten Bischof von Konstanz - sowohl ihren religiösen Vorgesetzten wie ihren politischen Herrn erblickten und achteten. Doch machten sich immer wieder Bestrebungen bemerkbar, die Herrschergewalt der Obrigkeit zugunsten der Stadt einzuschränken. Auch der Rat von Wil war vom aristokratischen Zeitgeiste des 17./18. Jahrhunderts erfasst, und seine Amtsführung äusserte dies nicht nur der Bürgerschaft sondern auch dem Stadtherrn gegenüber.

Wenn Abt Pius 1650 verbot, Schultheiss und Rat mit "Ihre gnädigen Herren" und die Bürger von dieser Seite mit "Ihre Untertanen" zu titulieren, wenn er zum Stil der Stadtschreiberei bemerkte, dass nicht "Unserer Stadt Insigel" wohl aber "Unserm Stadt Insigel" geschrieben werden soll, so wehrte er sich gegen eine Verlagerung äusserlicher Hoheitsbezeugung vom Abte auf seine Behörde. Die beständigen Differenzen über die Stellung des Hofammanns, der Pfalzräte und äbtischen Dienstleute zur Stadt, die Beanspruchung des Begnadigungsrechtes wie die öfteren Differenzen vom Regimentsvorschläge ausgeschlossener Bürger und ähnliche Widersprüche müssen aber doch als Vorboten einer andersdenkenden Zeit gewertet werden.

(Ehrat, Karl, Chronik der Stadt Wil, Wil 1958, S. 263)